



Weisung Vermeidung von Interessenkonflikten

Gültig ab: 10. Oktober 2018

| | |
|----------------|--|
| Version | 1 |
| Ersetzt | Erstversion |
| Auskunft durch | Betriebsausschuss |
| Herausgeber | Stiftungsrat |
| Empfänger | <ul style="list-style-type: none">- Mitglieder Stiftungsrat- Mitglieder Fachausschüsse- Geschäftsführung- Mit der Vermögensverwaltung und sonstigen Dienstleistungen beauftragte Personen |

1. Grundlagen

Grundlage für diese Weisung bilden das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere Art. 51 b und c, Art. 8 der ASV) sowie § 13 Abs. 8 xii) der Statuten und § 13 des Stiftungsreglements der AXA Anlagestiftung (nachfolgend „Anlagestiftung“).

2. Zweck der Weisung

Der Zweck dieser Weisung ist die Vermeidung von Interessenkonflikten resp. die Handhabung von allfällig bestehenden Interessenkonflikten.

3. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Mitglieder des Stiftungsrates, die Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse, die Geschäftsführung sowie für die mit der Vermögensverwaltung und mit sonstigen Dienstleistungen beauftragte Personen. Die Weisung bildet einen integrierten Bestandteil der jeweiligen Delegationsverträge.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

4.1. Grundsatz

Jedes Mitglied des Stiftungsrates, jedes Mitglied der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sowie die Mitarbeiter der beauftragten Vermögensverwalter sowie mit sonstigen Dienstleistungen beauftragte Personen haben ihre persönlichen und geschäftlichen Tätigkeiten und Verhältnisse so zu ordnen, dass tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte mit der Anlagestiftung möglichst vermieden werden.

Massgebend für die Offenlegung von tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten sind die Massnahmen und Zuständigkeitsregeln gemäss Ziffer 4.4 hienach.

Tritt ein Interessenkonflikt eines Mitglieds des Stiftungsrates, eines Mitglieds der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse oder der Geschäftsführung auf, so benachrichtigt der Betroffene den Präsidenten des Stiftungsrates. Der Präsident (oder – falls dieser selber der Betroffene ist – der Vorsitzende des Betriebsausschusses) beantragt dem Stiftungsrat eine der Bedeutung des Interessenkonflikts angemessene Massnahme (zum Beispiel Diskussion und/oder Beschlussfassung unter Ausstand des Betroffenen). Ist die Massnahme streitig, entscheidet der Stiftungsrat unter Ausschluss des Betroffenen. Die Massnahmen und der Ausstand werden protokolliert.

Ist ein Mitarbeiter einer von der Anlagestiftung mit der Vermögensverwaltung oder sonstigen Dienstleistung beauftragten juristischen Person betroffen, benachrichtigt dieser seinen direkten Vorgesetzten. Bei solchen Interessenkonflikten entscheidet der Vorgesetzte des betroffenen Mitarbeiters in Absprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrates über das weitere Vorgehen und die Ergreifung von angemessenen Massnahmen.

Geschäfte zwischen der Anlagestiftung und den Mitgliedern des Stiftungsrates, den Mitgliedern der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse und der Geschäftsführung oder diesen nahestehende Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen und marktüblichen Konditionen („at arm's length“-Grundsatz). Zudem werden sie unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine Begutachtung durch einen unabhängigen Experten anzuordnen. Zudem sind derartige Geschäfte nur zulässig, wenn sie nicht durch gesetzliche bzw. regulatorische Vorschriften, den Prospekt oder die Reglemente und Weisungen der Anlagestiftung ausgeschlossen sind.

4.2. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (BVG Art. 51b Abs. 1 i.V.m. ASV Art. 8 Abs. 1). Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Anleger der Anlagestiftung wahren (BVG Art. 51b Abs. 2 i.V.m. ASV Art. 8 Abs. 1). Durch die Organisation der Anlagestiftung wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte von Personen, welche mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, gemäss den Anforderungen des Gesetzes vermieden werden. Geschäftsführungs- und Vermögensverwaltungsverträge, welche die Anlagestiftung abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Anlagestiftung aufgelöst werden können (BVV 2 Art. 48h Abs. 2 i.V.m. ASV Art. 8 Abs. 1).

ASV Art. 8 Abs. 2 verlangt zudem, dass maximal ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder dem mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personenkreis angehören dürfen. Handelt es sich bei den „betrauten Personen“ um juristische Personen, gilt die Beschränkung auch für deren Verwaltungsräte und Angestellte. Damit wird der Anforderung an die Unabhängigkeit bzw. der Pflicht zur ausreichenden Regelung von Ausstandspflichten, welche sich aus BVG Art. 51b Abs. 2 ableitet, entsprochen.

Die beauftragten Vermögensverwalter sowie mit sonstigen Dienstleistungen beauftragten Personen müssen über ein Regelwerk verfügen (beispielsweise Zuteilungs-Prozesse und Informationspflichten), welches den Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten regelt und die Gleichbehandlung aller Kunden und die Wahrung der Kundeninteressen sicherstellt.

4.3. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Anlagestiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen stets marktüblichen Bedingungen entsprechen (BVG Art. 51c Abs. 1 i.V.m. ASV Art. 8 Abs. 1 und BVG Art. 53k lit. c). Rechtsgeschäfte der Anlagestiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, Anlegern oder mit natürlichen und juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (BVG Art. 51c Abs. 2 i.V.m. ASV Art. 8 Abs. 1 und BVG Art. 53k lit. c).

Zu den nahestehenden Personen gehören insbesondere (gemäss BVG Art. 51c Abs. 2 i.V.m. ASV Art. 8 Abs. 1, ABB 2 Art. 48i und BVG Art. 53k lit. c):

- i) der Ehegatte;
- ii) der eingetragene Partner;
- iii) der Lebenspartner;
- iv) Verwandte bis zum zweiten Grad der oben erwähnten Personen;
- v) juristische Personen, an denen die Anlagestiftung eine wirtschaftliche Berechtigung hat.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften zwischen der Anlagestiftung und ihr Nahestehenden ist infolgedessen eine Konkurrenzofferte einzufordern (vgl. BVV 2 Art. 48i Abs. 1). Zudem muss in derartigen Situationen ein zweiter unabhängiger Schätzungsexperte beigezogen werden (Second Opinion). Dabei muss über Kauf, Verkauf oder Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Anlagestiftung gewahrt sind (BVG Art. 51c Abs. 3 i.V.m. ASV Art. 8 Abs. 1 und BVG Art. 53k lit. c). So soll sichergestellt werden, dass Rechtsgeschäfte der Anlagestiftung mit Nahestehenden zu marktüblichen Konditionen („at arm's length“-Grundsatz) erfolgen und die Transparenz gewährleistet wird.

4.4. Massnahmen zur Offenlegung von Interessenkonflikten

Können die Mitglieder des Stiftungsrates, die Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse, die Geschäftsführung oder die mit sonstigen Dienstleistungen beauftragten Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Anlagestiftung tatsächliche und potentielle Interessenkonflikte identifizieren, sind folgende Massnahmen im Umgang mit der Offenlegung von denselben anwendbar:

- i) Die Mitglieder des Stiftungsrates, die Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer legen tatsächliche und potentielle Interessenkonflikte oder Interessenverbindungen im Gremium sowie gegenüber der Revisionsstelle offen;
- ii) Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie die zuständigen Mitarbeiter von beauftragten Vermögensverwaltern einzelner Anlagegruppen legen tatsächliche und potentielle Interessenkonflikte gegenüber dem Stiftungsrat offen;
- iii) Zuständige Mitarbeiter von mit sonstigen Dienstleistungen beauftragten Personen, welche nicht Mitglied des Stiftungsrates oder der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse oder geschäftsführende Personen sind, legen potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte gegenüber ihrem direkten Vorgesetzten offen.

4.5. Trennung der Aktivitäten / Funktionentrennung

Die beauftragten Personen sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit für die Anlagestiftung die Trennung der Funktionen im rechtlich vorgeschriebenen Rahmen einzuhalten (funktionale und hierarchische Funktionentrennung).

Vor allem ist so weit wie möglich zu vermeiden, dass Entscheidungs- und Kontrollfunktionen vermischt werden. Insbesondere ist die funktionale und hierarchische Trennung der Funktionen des Risk Management und der Compliance von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Vermögensverwaltung, im vorgeschriebenen Rahmen einzuhalten.

Massgebend für die Ausübung der Funktionen sind insbesondere das Organisationsreglement sowie das Organisationsreglement der Anlagestiftung. Die beauftragten Vermögensverwalter sowie die mit sonstigen Dienstleistungen beauftragten Personen müssen über eine entsprechende Funktionentrennung verfügen und diese dem Stiftungsrat respektive dem Betriebsausschuss darlegen.

4.6. Interessenkonflikte beim Erwerb von Immobilien im Besonderen

Allfällige Interessenkonflikte beim Erwerb von Immobilien oder Immobilienprojekten richten sich nach den Ziffern 4.1 bis 4.5 hievore.

Ausserdem sind die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen verpflichtet, in Bezug auf die Zuteilung von Immobilien-Akquisitionen Regeln aufzustellen und einzuhalten, damit verschiedene Kunden des Vermögensverwalters gleichbehandelt werden; eine Bevorzugung oder Benachteiligung der Anlagestiftung gegenüber anderen Investoren ist zu vermeiden („Gatekeeper-Prozess“).

5. Eigengeschäfte, Best Execution

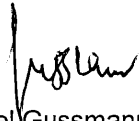
Die Mitglieder des Stiftungsrates, die Mitglieder der vom Stiftungsrat eingesetzten Fachausschüsse, die Geschäftsführung, die beauftragten Vermögensverwalter und deren Mitarbeiter halten sich an die Marktverhaltensregeln. Insbesondere halten sie den „Best Execution“-Grundsatz ein und üben bei Geschäften für Dritte oder bei Eigengeschäften keine missbräuchlichen Aktivitäten aus. Sie dürfen insbesondere nicht:

- i) die Kenntnis von Aufträgen der Anlagestiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften („Front / Parallel / After Running“) ausnützen;
- ii) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Anlagestiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Anlagestiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- iii) Depots der Anlagestiftung umschichten, ohne einen im Interesse der Anleger liegenden wirtschaftlichen Grund.

6. Entgegennahme von Vermögensvorteilen

Die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen wird in einer separaten Weisung geregelt.

Zürich, 10. Oktober 2018



Daniel Gussmann
Präsident des Stiftungsrates



Ernst Schaufelberger
Vize-Präsident des Stiftungsrates